

Wandern während und nach Corona

Empfehlungen für die Durchführung von Wandertagen

Diese Empfehlungen sollen Wandertage bis zur Aufhebung aller Beschränkungen ermöglichen. Unabhängig davon haben allein die zuständigen Länderministerien und Kommunen das Recht, die geltenden Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu lockern oder wieder einzuschränken. Dabei kann und wird es aufgrund unseres föderalistischen Staatsgebildes zu unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern kommen, die sich mit voranschreitender Zeit ändern. Es ist daher Aufgabe der verantwortlichen Amtsträger in den Vereinen, mit den zuständigen Kommunen abzuklären, was möglich ist, und Regelungen zu finden, die Wandertage ermöglichen. Diese Empfehlungen des DVV dienen als Hilfestellung. Soweit in der Politik weitere Lockerungen/Einschränkungen beschlossen werden, wird der DVV diese Empfehlungen anpassen.

Diese Empfehlungen sind bei den Wandertagen bereitzuhalten und den Teilnehmern auf Anfrage zur Einsicht vorzulegen.

1. Distanzregeln einhalten

Ein Abstand von 1,5 - 2 Metern zwischen den teilnehmenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Aufgrund der Bewegung beim Wandern ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Einhaltung des Abstandes gilt für die gesamte Veranstaltung, d.h. von der Startkartenausgabe, über die Wanderstrecke bis zur Vergabe der IVV-Wertung. Hierauf ist an Start/Ziel und an den Kontrollstellen in geeigneter Weise hinzuweisen.

2. Jegliche Körperkontakte vermeiden

Das gilt für den Aufenthalt im Start- und Zielbereich sowie während der Wanderung. Er sollte stets kontaktfrei bleiben.

3. Registrierung der Teilnehmer und Datenschutz

- a. Jeder Teilnehmer erhält eine Startkarte und wird darauf hingewiesen, sie vollständig auszufüllen inklusive einer Angabe, die schnelle Erreichbarkeit sichert, etwa Rufnummer oder E-Mail-Anschrift.
- b. Die ausgefüllte Startkarte ist nach der Wanderung beim Veranstalter zwingend abzugeben.
- c. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Startkarten der Teilnehmer für vier Wochen aufzubewahren. Die Daten dürfen nicht erfasst und für fremde Zwecke verwendet werden.
- d. Der Veranstalter ist verpflichtet, die verbrauchten Startkarten vier Wochen nach der Veranstaltung zu vernichten.

4. Maskenpflicht

- a. Bei der Registrierung, der Startkartenausgabe und der Stempelung am Ziel müssen die beteiligten Personen eine Maske tragen, soweit dies in geschlossenen Räumen stattfindet.
- b. Bei der Wanderung selbst entfällt die Maskenpflicht, wenn die Distanzregeln eingehalten und Körperkontakte vermieden werden.

5. Wanderstrecke

- a. Zur Vermeidung von zu großen Gruppen sollen die Wanderstrecken eine möglichst eigene Streckenführung mit eigenständigen Kontrollstellen aufweisen.
- b. Die Regelung der verpflichtenden Ausgabe eines kostenfreien Erfrischungsgetränks ist aufgehoben. Für die Wanderer gilt eine Selbstversorgung mit eigens mitgebrachten Getränken.
- c. Für die Ausgabe von Speisen gelten die staatsrechtlichen Verordnungen der Bundesländer. Der DVV empfiehlt den Verzicht des Verkaufs von Speisen an den Kontrollstellen.

6. Startlokal

- a. Für die Nutzung von Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften (Sporthallen, Gemeindehäuser, usw.) gelten die aktuell gültigen Nutzungsbestimmungen der Vermieter. Diese wiederum orientieren sich an staatsrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer.
- b. Für die Nutzung privatrechtlicher Einrichtungen (private oder Firmengebäude) gelten die Bedingungen im übertragenen Sinne.
- c. Bei der Nutzung von Gastronomiebetrieben gelten die aktuellen Corona-Regeln für die Gastronomie der jeweiligen Bundesländer.
- d. Das gilt gleichermaßen, wenn private und öffentlich-rechtliche Einrichtungen (s. 6 a und b) im Rahmen des Wandertags gastronomisch genutzt werden, d.h. ein Verkauf von Speisen und Getränken stattfindet.